# BESCHLUSSVORLAGE

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS

| | |
|---|---|
| Dezernat: | Dezernat 1 |
| Fachdienst: | Abfallwirtschaft |
| Sachbearbeitung: | Stv. BL Johannes Koepke |
| Fachdienstleitung: | BL Elke Bossert |

| | |
|---|---|
| **Beratungsgremium** | **Ausschuss für Umwelt und Technik des Kreistags/Betriebsausschuss Eigenbetrieb "Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis"** |
| **Die Sitzung ist am** | **09.10.2023** |
| | **öffentlich** |

**Beratungsgegenstand:**

BA: AWA 2023: Beistandsleistungsvereinbarungen, Anpassung Öffnungszeiten Bringsystem

**Beschlussantrag:**

Der Betriebsausschuss stimmt dem Vorschlag zur Anpassung der Öffnungszeiten zu.

Heiner Scheffold
Landrat

# Sachdarstellung:

Die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze im Alb-Donau-Kreis werden im Rahmen der kommunalen Beistandsleistung durch die Standortkommunen bewirtschaftet. Hierfür nutzen die meisten Kommunen eigenes Personal, teilweise haben die Kommunen auch private Dritte mit der Bewirtschaftung der Entsorgungsanlagen beauftragt. Die Kostenerstattung richtet sich dabei nach den angeschlossenen Einwohnern je Entsorgungsanlage und legt damit auch Betriebszeiten nach Wochenstunden fest.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft hat in seiner Sitzung am 11. April 2022 die Öffnungszeiten für das Bringsystem festgelegt. Dabei wurde als einheitlicher Öffnungstag aller Entsorgungseinrichtungen der Samstagnachmittag festgelegt. Daraufhin kam aus einigen Standortkommunen die Rückmeldung, dass sich die Personalakquise für die Bewirtschaftung der Entsorgungsanlagen äußert schwierig gestalten würde. Zudem haben Kommunen rückgemeldet, dass es mit den festgelegten Öffnungszeiten am Samstagnachmittag Probleme hinsichtlich der Akzeptanz in der Bevölkerung gäbe, da in der Vergangenheit die Anlagen Samstagvormittags geöffnet waren und dies der Gewohnheit der Bürgerinnen und Bürger entspricht.

Da die großen Entsorgungsanlagen wie die Entsorgungszentren, die Kompostanlagen und auch in den größeren Kommunen die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze aufgrund der höheren Bevölkerungszahl auch an den Samstagnachmittagen geöffnet sind, hat die Verwaltung den Wunsch nach Anpassung der Öffnungszeiten aufgegriffen und der Betriebsausschuss hat am 26. September 2022 die Öffnungszeiten anstelle von 13:00 Uhr beginnend ab 9:00 Uhr festgelegt. Dabei ist weiterhin das Ziel einer einheitlichen Festlegung der Öffnungszeiten verfolgt worden, da durch die landkreisweite Öffnung der Entsorgungseinrichten für alle Bürgerinnen und Bürger eine Überlastung einzelner Standorte aufgrund herausragender Öffnungszeiten vermieden werden soll.

Mit diesen Öffnungszeiten sind die Entsorgungseinrichtungen zum 1. Januar 2023 in Betrieb gegangen. Bereits nach wenigen Wochen wurde der Wunsch von Bürgermeistern geäußert, die Öffnungszeiten seien zu starr und eine flexiblere Ausgestaltung der Öffnungszeiten wäre wünschenswert, da durchaus die Bereitschaft zur Öffnung am Samstagnachmittag vorhanden sei.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung einen Vorschlag erarbeitet, mit welchem die gewünschte Flexibilisierung im Rahmen eines einheitlichen Systems erfolgen soll. Nicht von dieser Anpassung umfasst, sind die Entsorgungszentren und Kompostierungsanlagen, da diese bereits heute auch an den Samstagnachmittagen geöffnet sind.

Die Anpassung der Öffnungszeiten soll durch zwei Maßnahmen erfolgen und soll gerade für Kommunen mit wenig Stunden Öffnungszeit einen Gestaltungsspielraum bieten, auch Samstagmittags zu öffnen.

<u>1. Festlegung der Öffnungszeiten am Samstag durch die Standortkommunen</u>

Die Standortkommunen sollen künftig die Samstagsöffnungszeiten von März bis Oktober zwischen 9:00 und 17:00 Uhr und von November bis Februar von 9:00 und 16:00

Uhr im Rahmen ihres Stundenkontingents aus der Beistandsleistungsvereinbarung selber festlegen können. Dabei können die Öffnungszeiten nur jährlich zum 1. November beginnend mit der Winteröffnungszeit angepasst werden und gelten für mindestens 12 Monate. Die Anpassung darf nur nach Zustimmung mit dem Landkreis erfolgen. Wird ein privater Dritter für die Bewirtschaftung eingesetzt, ist die Zustimmung des Dritten Vorrausetzung der Anpassung. Hierbei sind die Öffnungszeiten durchgehend ohne Schließung beispielsweise wegen einer Mittagspause auszugestalten. Diese Anpassung betrifft alle im Rahmen der Beistandsleistung betriebenen Entsorgungseinrichtungen.

2. Festlegung der Winteröffnungszeiten durch die Standortkommunen

Die Öffnungszeiten der Grünabfallsammelplätze und Wertstoffhöfe mit Grüngutannahme sollen künftig die Möglichkeit erhalten, während der Winteröffnungszeiten (November bis Februar) die Öffnungszeiten zu reduzieren und die eingesparten Öffnungsstunden während der Sommeröffnungszeiten von März bis Oktober nutzen zu können. Dabei können Entsorgungsanlagen mit 4 bis 6 Wochenstunden (Grünabfallsammelplätze bis 4.000 Einwohner und Wertstoffhöfe mit Grünabfallannahme bis 6.000 Einwohner) um 2 Wochenstunden reduzieren und Entsorgungsanlagen mit mehr Einwohner um 4 Wochenstunden reduzieren. Die Reduktion um 2 Stunden für 4 Monate (November bis Februar) entspricht einer Ausweitung um 1 Stunde für 8 Monate (März bis Oktober). Bei 4 Stunden erhöht sich die Sommeröffnungszeit um 2 Wochenstunden.

Die zusätzliche Öffnungszeit soll für die Samstage verwendet werden. Grünabfallsammelplätze mit nur 4 Wochenstunden können als Ausnahme die zusätzliche Öffnungsstunde auch mittwochs zwischen 15:00 und 17:00 Uhr nutzen. Da der größte Mehrgewinn aber in der Ausweitung der Samstagsöffnungszeiten gesehen wird und ab 6 Wochenstunden bereits heute der Mittwochnachmittag geöffnet ist, sollen Entsorgungseinrichtungen mit mehr als 4 Wochenstunden die zusätzliche Öffnungszeit während der Sommermonate an Samstagen nutzen.

Dies Anpassung gilt nicht für reine Wertstoffhöfe, da hier ganzjährig eine gute Inanspruchnahme durch die Bürgerinnen und Bürger im Alb-Donau-Kreis stattfindet.

3. Beispiele zur Anpassung der Öffnungszeiten

Die Anpassung soll nachfolgend an drei Beispielen verdeutlicht werden.

**Beispiel 1:** Grünabfallsammelplatz mit 4 Wochenstunden Öffnungszeit

Der Grünabfallsammelplatz hat bei heutige geltender Regelung ganzjährig 4 Wochenstunden geöffnet:

**Beispiel 1**: 4 Wochenstunden, heutige Regelung

| | Mittwoch | Samstag |
|---|---|---|
| 09:00 - 10:00 | | ganzjährig **4 h** |
| 10:00 - 11:00 | | |
| 11:00 - 12:00 | | |
| 12:00 - 13:00 | | |
| 13:00 - 14:00 | | |
| 14:00 - 15:00 | | |
| 15:00 - 16:00 | | |
| 16:00 - 17:00 | | |

Die Standortkommunen entscheidet sich, die Öffnungszeiten auf den Samstagnachmittag zu verlegen und während der Winteröffnungszeit um 2 Stunden zu reduzieren:

**Beispiel 1**: Neue Regelung **November bis Februar**

| | Mittwoch | Samstag |
|---|---|---|
| 09:00 - 10:00 | | |
| 10:00 - 11:00 | | |
| 11:00 - 12:00 | | |
| 12:00 - 13:00 | | |
| 13:00 - 14:00 | | |
| 14:00 - 15:00 | | Reduzierung auf **2 h** |
| 15:00 - 16:00 | | |
| Zeitfenster zur Anpassung der ÖZ | | |

Damit kann die Öffnungszeit von März bis Oktober um eine Stunde verlängert werden. Im Beispiel 1a) entscheidet die Kommune zusätzlich mittwochs für eine Stunde zu öffnen:

**Beispiel 1 a**: Neue Regelung **März bis Oktober**

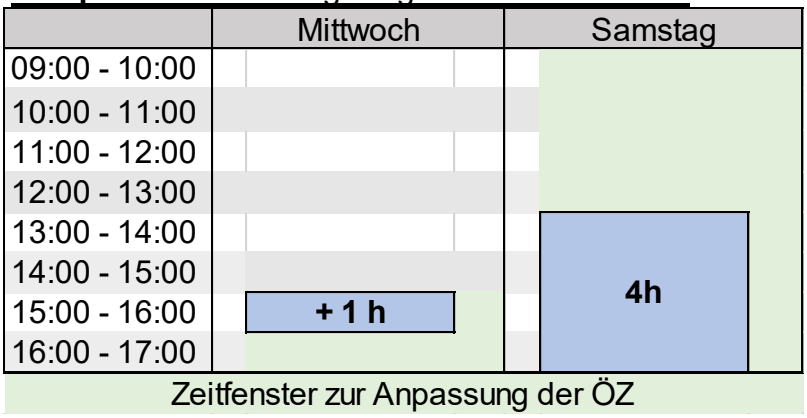


Und im Beispiel 1b) entscheidet sich die Kommunen die zusätzliche Stunde samstags zu nutzen:

**Beispiel 1 b**: Neue Regelung **März bis Oktober**

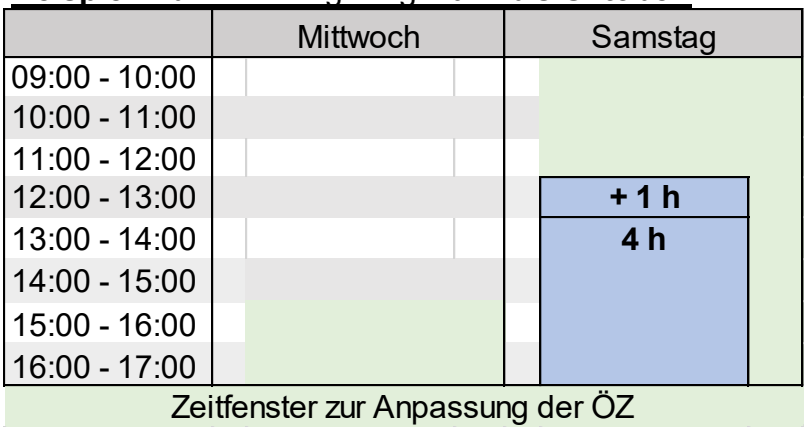

**Beispiel 2:** Grünabfallsammelplatz oder Wertstoffhof mit Grünabfallannahme mit 6 Wochenstunden

Die Entsorgungsanlage hat heute samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr und mittwochs von 15:00 bis 17:00 Uhr (Sommer) bzw. 14:00 bis 16:00 Uhr (Winter) geöffnet.

**Beispiel 2**: 6 Wochenstunden, heutige Regelung

| | Mittwoch | Samstag |
|---|---|---|
| 09:00 - 10:00 | | ganzjährig **4 h** |
| 10:00 - 11:00 | | |
| 11:00 - 12:00 | | |
| 12:00 - 13:00 | | |
| 13:00 - 14:00 | | |
| 14:00 - 15:00 | | |
| 15:00 - 16:00 | **2 h *** | |
| 16:00 - 17:00 | | |

*) Nov - Feb. 1 h vorgelegt

Die Standortkommunen entscheidet sich dazu, während November bis Februar die Entsorgungsanlage nur an Samstagen von 12:00 bis 16:00 Uhr zu öffnen.

**Beispiel 2**: Neue Regelung **November bis Februar**

| | Mittwoch | Samstag |
|---|---|---|
| 09:00 - 10:00 | | |
| 10:00 - 11:00 | | |
| 11:00 - 12:00 | | |
| 12:00 - 13:00 | | **4h** |
| 13:00 - 14:00 | | |
| 14:00 - 15:00 | keine Öffnung | |
| 15:00 - 16:00 | | |

Zeitfenster zur Anpassung der ÖZ

Die zusätzliche Öffnungszeit wird während März bis Oktober verwendet, um Samstag eine Stunde länger zu öffnen:

**Beispiel 2**: Neue Regelung **März bis Oktober**

| | Mittwoch | Samstag |
|---|---|---|
| 09:00 - 10:00 | | |
| 10:00 - 11:00 | | |
| 11:00 - 12:00 | | |
| 12:00 - 13:00 | | **+ 1 h** |
| 13:00 - 14:00 | | **4 h** |
| 14:00 - 15:00 | | |
| 15:00 - 16:00 | **2 h** | |
| 16:00 - 17:00 | | |

Zeitfenster zur Anpassung der ÖZ

**Beispiel 3:** Wertstoffhof ohne Grünabfallannahme mit 4 Wochenstunden

Im folgenden Beispiel handelt es sich um einen reinen Wertstoffhof ohne Grüngutannahme mit 4 Wochenstunden Öffnungszeit ganzjährig von 9:00 bis 13:00 Uhr.

**Beispiel 3**: 4 Wochenstunden, heutige Regelung nur Wertstoffhof

| | Mittwoch | Samstag |
|---|---|---|
| 09:00 - 10:00 | | ganzjährig **4 h** |
| 10:00 - 11:00 | | |
| 11:00 - 12:00 | | |
| 12:00 - 13:00 | | |
| 13:00 - 14:00 | | |
| 14:00 - 15:00 | | |
| 15:00 - 16:00 | | |
| 16:00 - 17:00 | | |

Da die Wertstoffhöfe ganzjährig genutzt und keine saisonalen Schwankungen wie bei den Grünabfallsammelplätzen auftreten, findet bei den reinen Wertstoffhöfen keine Reduzierung der Öffnungszeiten von November bis Oktober statt. In diesem Beispiel bleiben die Öffnungszeiten ganzjährig bei 4 Wochenstunden. Allerdings werden die Öffnungszeiten auf den Samstagnachmittag von 12:00 bis 16:00 Uhr verlegt.

**Beispiel 3**: Neue Regelung **November bis Februar**

| | Mittwoch | Samstag |
|---|---|---|
| 09:00 - 10:00 | | |
| 10:00 - 11:00 | | |
| 11:00 - 12:00 | | |
| 12:00 - 13:00 | | **4 h** |
| 13:00 - 14:00 | | |
| 14:00 - 15:00 | | |
| 15:00 - 16:00 | | |
| Zeitfenster zur Anpassung der ÖZ | | |

Ohne Verringerung während der Wintermonate

Von März bis Oktober hat der Wertstoffhof nach Anpassung ebenfalls Samstagnachmittags von 13:00 bis 17:00 Uhr geöffnet:

**Beispiel 3**: Neue Regelung **März bis Oktober**

| | Mittwoch | Samstag |
|---|---|---|
| 09:00 - 10:00 | | |
| 10:00 - 11:00 | | |
| 11:00 - 12:00 | | |
| 12:00 - 13:00 | | |
| 13:00 - 14:00 | | **4 h** |
| 14:00 - 15:00 | | |
| 15:00 - 16:00 | | |
| 16:00 - 17:00 | | |
| Zeitfenster zur Anpassung der ÖZ | | |

Weitere Beispiele für Wertstoffhöfe mit Grünabfallannahme und für Grünabfallsammelplätze sind als Anlage beigefügt.

4. Weitere Vorgehen

Stimmt der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft dem Vorschlag der Verwaltung zu, werden anschließend die Kommunen über das Ergebnis informiert und aufgefordert bis spätestens 1. Dezember 2023 dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft die geänderten Öffnungszeiten mitzuteilen. Nach Prüfung und Zustimmung werden die Öffnungszeiten entsprechend umgesetzt. Entschließt sich eine Gemeinde für verringerte Öffnungszeiten in den Wintermonaten, welche dann erst im Dezember eingeführt werden, erstattet der Eigenbetrieb Abfall die Mehrkosten. Bei 33 möglichen Entsorgungsanlagen sind die Mehrkosten insgesamt höchstens 12.500 Euro.

Andernfalls werden die heutigen Öffnungszeiten auch für 2024 angewendet.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an: Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Ulm, 21. September 2023

**Anlage**

keine